Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[redacted]

Datum 7. März 2022
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/[redacted]
Aktenzeichen 0221.4-15-280
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Anfrage bei der Hochschule Karlsruhe- Technik und Wirtschaft auf Übersendung der Haus- und Nutzungsordnungen der Gebäuden und Liegenschaften der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft.
225141

Sehr [redacted]

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre.

Sie hatten bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- Haus- und Nutzungsordnungen für die Gebäuden und Liegenschaften der Hochschule Karlsruhe- Technik und Wirtschaft

Leider haben Sie bis heute keine Antwort erhalten.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu gewähren.

Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen. Die antragsstellende Person muss über die Fristverlängerung und die Gründe dafür noch innerhalb der Monatsfrist informiert werden.

Die Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft muss als informationspflichtige Stelle prüfen, welche vorhandene amtliche Informationen zu Verfügung gestellt werden können und inwieweit nicht die Schutzbestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG entgegenstehen. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen den Schutz von öffentlichen und privaten Belangen. Im Einzelnen dienen sie dem Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 4 LIFG), dem Schutz personenbezogener Daten (§ 5 LIFG) und dem Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG). Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Wir werden die Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich des hier vorliegenden Antrags unter Darlegung evtl. Ablehnungsgründe bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
des Landbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg